



Das Grüne Blatt 4/2004 Verwertung von Schnittgut – Rechtliche Aspekte -

Rasenschnitt, Laub oder Gehölzschnitt aus kommunalen Grünflächen kann auf unterschiedliche Weise verwertet werden. Möglichkeiten zur Verwertung sind das Belassen des organischen Materials in der Fläche (vgl. Grünes Blatt 3/1997 „Was geschieht mit Laub und Schnittgut?“), die Kompostierung sowie die energetische Verwertung. Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Verwertungswege dargestellt.

Abfallrechtlich werden "**Abfälle zur Verwertung**" von "**Abfällen zur Beseitigung**" unterschieden. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden, Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.

Für Abfälle aus Privathaushalten bestehen andere Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE, in Rheinland-Pfalz Landkreise u. kreisfreie Städte) als für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. gemeindeeigene Abfälle). Für **gemeindeeigene Abfälle** bestehen folgende Überlassungspflichten:

Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Abfälle zur Verwertung unterliegen nicht der Überlassungspflicht. Sie müssen jedoch ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (§ 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG).

„Ordnungsgemäß“ ist eine Verwertung im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften, „schadlos“, eine Verwertung, wenn aufgrund der Abfallbeschaffenheit, der Schadstoffbelastung und der Verwertungsart keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Gemeinden, die ihr Schnittgut nicht selbst verwerten, sondern Dritte mit

der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen, bleiben in vollem Umfang für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung verantwortlich. Die beauftragten Dritten müssen z.B. über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Grünabfälle zur Verwertung aus **Privathaushalten** müssen dem Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Ausgenommen ist nur die Eigenverwertung durch Kompostieren oder Aufbringen auf den Boden

Bioabfallverordnung

Die Verwertung von Bioabfällen regelt die Bioabfallverordnung (BioabfVO). Sie gilt für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden. Sie gilt nicht für Haus-, Nutz- und Kleingärten.

Die BioabfallVO enthält neben umfassenden Vorgaben zur Hygiene der Bioabfallkomposte Grenzwert für die Belastung mit Schwermetallen. Daneben müssen grundsätzlich auch die Aufbringungsflächen bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen auf Schadstoffgehalte untersucht werden. Die Lieferanten des Bioabfalls müssen regelmäßig die Untersuchungsergebnisse bei der zuständigen Behörde vorlegen und ihre Abnehmer benennen.

Anhaltspunkte für die Umsetzung und Auslegung der BioabfallVO Verordnung wurden von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe als „Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ (24. August 2000) erarbeitet.

Düngemittelverordnung

Wird Kompost oder unkompostiertes Grüngut nicht selbst verwertet, sondern an andere abgegeben, ist dies als Düngemittelhandel (Inverkehrbringen) zu sehen. Dabei ist die neben dem Abfallrecht die Düngemittelverordnung zu beachten, die vorgibt, welcher Düngemitteltyp dafür vorzusehen ist und welche Kennzeichnung notwendig ist.

Verwertung auf Böden

Soweit Pflanzenreste auf gemeindeeigenen Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, gelten keine speziellen Genehmigungsanforderungen. Bei Abgabe an Dritte gelten die Anforderungen der BioabfallVO. Privatpersonen können ihre Pflanzenreste in ihren Gärten als Mulch verwenden, sie dürfen sie jedoch nur dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung überlassen.

Kompostierung:

Anlagen zur Kompostierung sind ab einem Durchsatz von 3000 t/Jahr immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Kleinere Kompostierungsanlagen müssen den allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sowie ggf. den wasserschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Zur Bewertung der Wassergefährdung von Abfällen hat die Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) ein Konzept "Einstufung von Abfällen in Wassergefährdungsklassen" (März 2003) erarbeitet, das zurzeit weiter abgestimmt wird.

Sowohl die Gemeinden wie auch Privathaushalte können Kompostierungsanlagen für ihre eigenen Pflanzenabfälle betreiben. Bioabfall- bzw. Grünschnittkompostierungsanlagen und Sammelpunkte, die die pflanzlichen Abfälle und Privathaushalten annehmen, werden vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis) betrieben. Soweit es für die geordnete Entsorgung erforderlich ist, sollen die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf ihren Antrag vom Landkreis mit dem Betrieb von Anlagen, die der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen dienen, beauftragt werden (§ 4 Abs. 5 Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz LABfWAG). Mit dieser Beauftragung von Gemeinden als Dritte ändert sich nichts an der abfallrechtlichen Verantwortung und den Überwachungspflichten des Landkreises.

Sofern Gemeinden pflanzliche Bioabfälle, die von ihren kommunalen Grünflächen (Park- und Grünanlagen, Friedhöfe) stammen, selbst kompostieren und den Kompost wieder auf derartigen Flächen aufbringen, unterliegt dies nicht

dem Anwendungsbereich der BioabfallVO (spezielle Ausnahmen für Eigenverwertung). Beim Einsatz von Bioabfällen „zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht“, auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Rekultivierung), sind jedoch gem. § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) die Vorgaben zu stofflichen Qualitätsanforderungen aus der BioabfallVO für die eingesetzten Bioabfälle einzuhalten. Bei der Verwendung von Komposten auf eigenen Flächen entfällt auch die beim „gewerbsmäßigen Inverkehrbringen“ (Abgabe an andere) als Dünger neben der BioabfallVO zu beachtende Düngemittelverordnung (DüMV). Unabhängig hiervon sind aber für die Anwendung auf landwirtschaftlich einschließlich **gartenbaulich** genutzten Flächen die Vorgaben der **Düngerverordnung** (DüV) (ordnungsgemäße Aufbringung, einzusetzende Nährstoffe usw.) einzuhalten.

Energetische Verwertung

Aufgrund der meist relativ geringen Mengen an Schnittgut aus kommunalen Flächen sowie der Transportwege muss vor Ort geprüft werden, ob sinnvolle Möglichkeiten einer energetischen Verwertung vorhanden sind. Das Schnittgut wird bezüglich der Verwertungsmöglichkeiten in holzartige und grasartige Mengen unterschieden, die verbrannt bzw. vergoren werden. Es gelten die bereits ausgeführten abfallrechtlichen Überlassungspflichten, für den Betrieb der Anlagen sind anlagenspezifische Anforderungen (z.B. immissionsschutzrechtliche) Anforderungen einzuhalten.

Fazit

Wenn eine Verringerung der anfallenden Grünabfallmengen angestrebt wird, muss dies i.d.R. bereits bei den Bepflanzungs- und Pflegekonzepten berücksichtigt werden. Soweit die gemeindeeigenen Grünabfälle nicht auf den eigenen Flächen verbleiben können, sollte Gesamtkonzepte zur Verwertung mit anderen potenziellen Grünabfallproduzenten und -verwertern (z.B. Landkreise, Landwirtschaft, Straßenverwaltung, Landschaftspflege) geprüft werden, um Maschineneinsatz und Anlagenbetrieb zu optimieren. Dabei sind die ausgeführten Anforderungen bei der Abgabe an Dritte zu beachten. Konzepte, die Verwertung der Grünabfälle aus Privathaushalten einbeziehen, sind nur in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern möglich.